

kytax news

Ausgabe DEZEMBER 2021



NEWS VON KYTAX CONSULTING

- › Unsere Öffnungszeiten über den Jahreswechsel
Weihnachtsferien: 23.12.21 – 02.01.22. Fenstertag 07.01.22 geschlossen
- › 2021 – das zweite Jahr unter dem Einfluss von Covid-19



NEWS AUS DER UNTERNEHMENSBERATUNG

- › Personalsuche im Lockdown



NEWS AUS DER STEUERBERATUNG

- › Anbringen an ehemalige Finanzämter nur mehr bis 31.12.2021
- › Abriss eines gekauften Gebäudes
- › Umsatzsteuerliche Änderungen bei Werklieferungen in Deutschland
- › Straffreiheit bei fehlerhaften COVID-19-Förderanträgen
- › Abzugsverbot von den Werbungskosten für Einkünfte aus Kapitalvermögen
- › Eckpunkte der geplanten Steuerreform 2022
- › Kann man seiner GmbH etwas schenken?
- › Einbringung eines tätigkeitsbezogenen Ein-Personen-Unternehmens

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten zu Weihnachten:

- ✓ Unsere Kanzlei ist ab inklusive dem 23.12.2021 bis über den Jahreswechsel in Weihnachtssperre. Ab dem 03. Jänner 2022 sind wir wieder für Sie da!
- ✓ Bitte berücksichtigen Sie diesen Termin für die Übermittlung der Buchhaltungsunterlagen für den Dezember.
- ✓ Persönliche/Online Termine können nur bis zum 17.12.2021 wahrgenommen werden, um die besprochenen Themen noch aufarbeiten zu können.



Öffnungszeiten während der Feiertage

Für den Jahreswechsel haben wir uns folgende Öffnungszeiten überlegt: Unsere Kanzlei ist für die Weihnachtsfeiertage vom 23. Dezember bis einschließlich 02. Jänner 2022 geschlossen. Wir öffnen wieder mit dem 03. Jänner 2022, behalten uns aber vor, am Fenstertag, den 07. Jänner 2022 wieder geschlossen zu halten.

✓ Lohnverrechnung 2022:

Sie können daher dringende Belange der Lohnverrechnung in den Tagen 03.01.22 – 05.01.22 sowie wieder ab dem 10. Jänner 2022 regeln.

Sollten Sie schon im Dezember von einem potentiellen Neuzugang in Ihrem Unternehmen wissen, ersuchen wir Sie bis spätestens Montag, den 20. Dezember 2021 die notwendigen Unterlagen zu übermitteln, sodass wir noch die Anmeldung durchführen können.



Unsere Kanzlei ist über die Weihnachtsfeiertage vom 23.12.21 bis zum 02.01.22 geschlossen.

Ab dem 03. Jänner sind wir wieder für Sie da.

Am Fenstertag, den 07. Jänner 2022 haben wir geschlossen.

✓ Buchhaltung 2022

Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre November Unterlagen rechtzeitig übermitteln, sodass wir Ihnen zeitgerecht die fertigen Unterlagen zur UVA übermitteln können. Beachten Sie bitte, dass wir bereits am 23.12.21 geschlossen haben.

Frohe Weihnachten

Fam. Kienast sowie das gesamte Team der kytax consulting wünscht Ihnen gesegnete Weihnachten sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Wir wünschen Ihnen

- Gesundheit um die nächsten Ausläufer der Pandemie gut zu überstehen,
- Gelassenheit um die Dinge, die wir nicht ändern können, zu überstehen,
- einen erfolgreichen Geschäftsgang für Ihr Unternehmen,
- sowie viel Energie um die Zügel wieder gut in die Hand zu nehmen!



2021 – das zweite Jahr unter dem Einfluss von Covid-19



Auch im Jänner 2022 fällt unser Neujahrsempfang, corona-bedingt leider aus. Wir wünschen Ihnen daher auf diesem Wege gesegnete Weihnachten, ein erfolgreiches Neues Jahr und vor allem – bleiben Sie gesund!

Wir haben bereits das zweite Jahr unter dem Einfluss von COVID-19 überstanden und die Zeichen deuten darauf hin, dass uns diese Pandemie noch einige Zeit begleiten wird. Im Rückblick hat diese Krise unsere Arbeitswelt nachhaltig verändert. Wer hätte sich vor einigen Monaten noch vorstellen können, dass ganze Unternehmen im Home-Office sind und die Firmengebäude Geisterstädten gleichen? Wer hätte gedacht, dass es nicht mehr notwendig ist, zu einer Kunden- oder Lieferantenbesprechung persönlich vor Ort zu erscheinen, sondern dass dies unter Einsatz der Technik mit Online-Gesprächen via Skype, Zoom oder MS Teams gleichgut durchgeführt werden kann?

War früher dieser Technikeinsatz höchstens weltumspannenden Konzernen vorbehalten, so kann dies mittlerweile bereits im Kleinbetrieb angetroffen werden. Auch bei uns wurde Home Office zum Thema, gleichfalls wie wir viele Beratungsgespräche per Skype oder Zoom abwickeln.

Nicht so schön ist, dass wir schon im zweiten Jahr in Reihe unseren Neujahrsempfang nicht abhalten können und auch unsere kytax consulting lounge seit gut zwei Jahren nicht mehr stattfinden konnte. Das tut uns sehr leid und gerade diese Zusammenkunft mit Ihnen haben wir alle sehr geschätzt.

Wir hoffen, dass wir im kommenden Jahr die Pandemie mehr in den Griff bekommen und dann bereits wieder Veranstaltungen auch für uns möglich werden. Aber die Gesundheit und die Eindämmung der Pandemie geht vor und wir sollten dies mit allen Mitteln unterstützen.

Wir wünschen Ihnen daher online frohe Weihnachten, ein erfolgreiches Neues Jahr und vor allem, achten Sie auf sich und bleiben Sie gesund!

*Mag. Christa und Dr. Hubert Kienast
sowie das Team der kytax consulting*



Personalsuche im KMU-Bereich – Teil 2

Welchen Zeitraum planen wir ein?

Aufgrund der Tatsache, dass in vielen Branchen potentielle BewerberInnen knapp sind, kommt eine neue Dynamik in die Personalsuche. Uns fällt auf, dass der Bewerbungsprozess kürzer wird und eine schnellere Entscheidungsfindung notwendig macht, andererseits allerdings mögliche Nach- & Neubesetzungen möglich werden. Dadurch verzögert sich der Prozess bis wirklich ein/e passende/r KandidatIn im Unternehmen beschäftigt ist. Ein kürzerer Bewerbungsprozess bedeutet, dass die Zeitspanne zwischen den ersten und zweiten Interview-Runden kürzer gefasst werden muss, da sonst Mitbewerber die potentiellen MitarbeiterInnen vom Markt absaugen. Wir empfehlen daher Interviewtage, wo Sie mehrere BewerberInnen nacheinander sehen und hören können. So können Sie auch direkt einen Vergleich ziehen und Ihre Entscheidung für eine nächste Bewerbungsrunde eher treffen. Zusätzlich kann passieren, dass die Person, wenn Sie dann endlich bei Ihnen tätig ist, nicht überzeugt. In diesem Fall empfehlen wir unbedingt eine zügige Neubesetzung. Es wäre unnötig, Gehaltskosten und Nebenkosten (Urlaub, anteilige Sonderzahlungen etc.) anlaufen zu lassen, wenn bereits in den ersten Arbeitswochen ein ungenügender Einsatz ersichtlich ist.



Die Personalsuche stellt derzeit die KMU Betriebe Österreichs vor eine große Herausforderung. Unsere Fragen heute:

Welchen Zeitraum planen wir für eine Neubesetzung ein?

Wie bereiten wir uns bestmöglich vor?

Wie bereiten wir uns bestmöglich vor?

Durch die Notwendigkeit einer schnellen Einigung mit geeigneten KandidatInnen empfehlen wir Ihnen bereits vor den Gesprächen die wichtigsten Eckdaten für die Position zu fixieren. Die Stundenanzahl, ein adäquates Gehalt sowie etwaige weiteren Gehaltsbestandteile sollten gut durchdacht, berechnet und fixiert werden. Es empfiehlt sich auch einen Gehaltsrahmen zu stecken, um im Gespräch mit geeigneten BewerberInnen einen gewissen Handlungsspielraum zu haben.

Es zeigt deutlich, dass die BewerberInnen klare Aussagen und Angebote schätzen und wir UnternehmerInnen uns aktuell keine vagen Aussagen den potentiellen Mitarbeitern gegenüber erlauben können. So gesehen könnte ein Bewerbungsgespräch bzw. ein Einstellungsgespräch ein ehrliches, offenes Gespräch mit klaren Angeboten zur Mitarbeit sein.



Anbringen an ehemalige Finanzämter nur mehr bis 31.12.2021

Die umfassende Organisationsreform der Finanzverwaltung ist seit 1.1.2021 in Kraft. Damit wurden unter anderem die bisher bestehenden Finanzämter durch das Finanzamt Österreich (FAÖ) und das Finanzamt für Großbetriebe (FAG) ersetzt

Die Bundesfinanzverwaltung besteht daher seit 1.1.2021 aus

- Abgabenbehörden des Bundes:
 - Bundesministerium für Finanzen – Finanzämter - Finanzamt Österreich (FAÖ)
 - Finanzamt für Großbetriebe (FAG)
 - Zollamt Österreich (ZAÖ)
- Amt für Betrugsbekämpfung (ABB)
- Zentrale Services
- Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge



Bis zum 31.12.2021 gilt für Anbringen an ehemalige Finanzämter eine Übergangsbestimmung, dank der auch solche Anbringen als wirksam eingebracht gelten.

Das Finanzamt Österreich etwa hat eine umfassende und bundesweite Zuständigkeit für alle Aufgaben, die mit der Veranlagung aller Abgaben und Gebühren zusammenhängen und nicht einer anderen Abgabenbehörde übertragen sind. Das Finanzamt für Großbetriebe ist seit 1.1.2021 bundesweit unter anderem für Gewerbebetriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Österreich einen Gewerbebetrieb, eine Betriebsstätte oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und in den letzten beiden Jahren Umsatzerlöse von jeweils mehr als € 10 Mio. erzielt haben, zuständig.

Schriftliche Anbringen

Die schriftlichen Anbringen (z.B. Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sollen an das jeweilige Postfach (FAÖ - Postfach 260, 1000 Wien; FAG- Postfach 251, 1000 Wien) und nicht mehr an die Adresse der jeweiligen Dienststelle des jeweiligen Finanzamtes gesendet werden. Es erfolgt sodann eine zentrale Digitalisierung und Verteilung an die zuständigen Sachbearbeiter.

Bis zum 31.12.2021 gelten noch Übergangsbestimmungen. So können Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig

ist, an die ehemaligen Finanzämter adressiert werden. Werden ab dem 1.1.2022 bei schriftlichem Anbringen die geltenden verfahrensrechtlichen Neuregelungen nicht beachtet, kann dies für Sie zu Nachteilen führen. So kann trotz der Verpflichtung der Abgabenbehörden, die Schriftstücke an die zuständige Stelle weiterzuleiten, eine **Fristverletzung eintreten, die zu Ihren Lasten geht**.

Abriss eines gekauften Gebäudes

Bei der Beurteilung, ob allfällige Kosten als sofortige Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzusehen sind, ist ausschlaggebend, ob das miterworbene Gebäude abbruchreif oder noch nutzbar ist:



Wenn ein Unternehmer oder Vermieter eine Liegenschaft erwirbt, auf der bereits ein Gebäude steht, so stellt sich oftmals die Frage, ob Abbruchkosten und der Wert des Gebäudes sofort als Aufwand abgeschrieben werden können oder aktiviert werden müssen.

- Wird ein Grundstück mit einem **abbruchreifen Gebäude** erworben, gehören die Abbruchkosten zu den Anschaffungskosten des Grundstückes. Abbruchreif ist ein Gebäude, wenn es aus objektiven wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht sinnvoll saniert werden kann.
- Erfolgt der Abbruch eines **noch verwendbaren Gebäudes** (wobei es unbeachtlich ist, ob das Gebäude in Abbruchabsicht erworben wurde oder nicht, oder ob der Abbruch in der Absicht einer Neuerrichtung eines Gebäudes oder zur Herstellung eines unbebauten Grundstückes dient), dann sind Abbruchkosten und Restbuchwert sofort (im Kalenderjahr des Beginns der Abbrucharbeiten) als Werbungskosten abzugsfähig

Wird ein baufälliges Gebäude, das nicht neu erworben wurde, sondern schon lange zum Betriebsvermögen gehört, abgerissen, so hängt nach der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Schicksal der Abbruchkosten davon ab, zu welchem Zweck abgebrochen wird:

- Bei Errichtung eines neuen Gebäudes, das auch in Zukunft der Einkünfteerzielung (**betriebliche Einkünfte** oder Vermietung und Verpachtung) dienen soll, sind die Abbruchkosten Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.
- Bei Abbruch zwecks **privater Nutzung** des (bebauten) Grundstückes steht mangels künftiger Einnahmen ein Abzug nicht zu. Bei Abbruch zwecks Veräußerung eines unbebauten Grundstückes steht der Abzug insoweit zu, als die Veräußerung der Einkommensteuer unterliegt.

Beim Erwerb von Liegenschaften sind viele steuerliche Themen zu beachten, die eine umfangreiche Beratung erforderlich machen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Umsatzsteuerliche Änderungen bei Werklieferungen in Deutschland



Im Falle der Montagelieferung von ausschließlich eigenen Gegenständen ist eine Umsatzsteuer-Registrierung des Lieferanten in Deutschland erforderlich.

Eine Lieferung, die auch Elemente einer Leistung in sich trägt, wird im Umsatzsteuerrecht je nachdem, ob ausschließlich eigene oder auch fremde Gegenstände be- und verarbeitet werden, als **Montagelieferung oder als Werklieferung** bezeichnet.

In Deutschland war diese Unterscheidung für österreichische Lieferanten bisher nicht relevant. Aufgrund eines schon älteren Urteils des deutschen Bundesfinanzhofs (BFH) hat die deutsche Finanz aber eine Information veröffentlicht, die für österreichische Lieferanten unter Umständen zu einer **Umsatzsteuer-Registrierungspflicht in Deutschland** führen kann.

Nach dieser Rechtsprechung des BFH ist eine Werklieferung eine einheitliche, aus Liefer- und Dienstleistungselementen bestehende Leistung in Form der Be- und Verarbeitung eines nicht dem Leistenden (Lieferanten) gehörenden (fremden) Gegenstandes. Die Be- oder Verarbeitung ausschließlich eigener Gegenstände des Leistenden kann demnach keine Werklieferung sein, vielmehr handelt es sich dann um eine Montagelieferung. In beiden Fällen (Werklieferung / Montagelieferung) besteht die Umsatzsteuerpflicht zwar in Deutschland, **zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) auf den deutschen Kunden kommt es allerdings nur bei der Werklieferung**. Im Falle der Montagelieferung von ausschließlich eigenen Gegenständen ist hingegen eine USt-Registrierung des Lieferanten in Deutschland erforderlich.

Montage- und Werklieferung

Bislang wurde in Deutschland in der Praxis nicht zwischen Montage- und Werklieferung unterschieden. So wurde z.B. auch die Lieferung einer Maschine, die beim Kunden aus Einzelteilen errichtet wurde, ohne dass der Kunde hierzu selbst Gegenstände beistellte, als Werklieferung eingeordnet, obwohl tatsächlich eine Montagelieferung vorlag, da nur eigene Gegenstände des Lieferanten verwendet wurden. Der Werklieferungs begriff wurde somit bislang auf alle Liefervorgänge mit Be- und Verarbeitung angewandt, unabhängig davon, ob eigene oder fremde Gegenstände bearbeitet wurden. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des ausländischen Lieferanten war daher üblicherweise nicht erforderlich.



Im Falle der Montagelieferung von ausschließlich eigenen Gegenständen ist eine Umsatzsteuer-Registrierung des Lieferanten in Deutschland erforderlich.

Diese Unklarheit beseitigte nun das deutsche Finanzministerium. Eine **Werklieferung** liegt demnach nur mehr dann vor, **wenn der Lieferant für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte (Haupt-)Stoffe verwendet**. Nur dann geht auch die Umsatzsteuerschuld des leistenden Lieferanten auf den Empfänger der Werklieferung in Deutschland über (Reverse Charge). Bei Montagelieferungen, bei welchen der Lieferant ausschließlich eigene Gegenstände verwendet, die erst durch Installation bzw. Montage am Lieferort zu einem fertigen Ganzen zusammengefügt und dort geliefert werden, kommt die Reverse-Charge-Regelung hingegen nicht zur Anwendung, weshalb sich der österreichische Lieferant in Deutschland **umsatzsteuerlich registrieren und deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen** muss!

Für die Zukunft ist bei Lieferungen nach Deutschland, die mit Be- und Verarbeitungen verbunden sind, genau zu prüfen, ob eine Werk- oder eine Montagelieferung vorliegt. Diese Prüfung sollte jedoch nicht erst bei Rechnungslegung erfolgen, sondern **bereits vor Leistungserbringung**, um eine allfällige Umsatzsteuer-Registrierung in Deutschland zeitgerecht durchführen zu können!

Straffreiheit bei fehlerhaften COVID-19-Förderanträgen

Mit der Korrekturmeldung wird die Rückzahlung an die COFAG offengelegt und der Unternehmer erhält eine Bestätigung der Rückzahlung von der COFAG.

Voraussetzungen, die bei einer Korrekturmeldung erfüllt sein müssen:



Wenn ein Unternehmer bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) einen Zuschuss erhalten hat, ihm dieser jedoch nicht oder nicht in voller Höhe zusteht (weil er etwa nicht antragsberechtigt war oder eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig ist), besteht die Möglichkeit, den Zuschuss gänzlich oder teilweise zurückzuzahlen.

- **Vollständiger Antrag** von finanziellen Maßnahmen der Bundesregierung (d.h. Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss I sowie Fixkostenzuschuss 800.000), die durch die COFAG bereits zur Gänze ausbezahlt wurde/n, d.h. alle Tranchen des jeweiligen Zuschusses wurden bereits eingebracht und ausbezahlt.
- **Fehlende oder Wegfall der Antragsberechtigung** (dann Rückzahlung zu 100 %) bzw. Änderungen der Voraussetzungen, wodurch eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig ist (dann Teilrückzahlung).
- Der **Korrekturbetrag** muss vor Einbringen der Korrekturmeldung **zurückbezahlt** werden:
 - Absender: Antragsteller bzw. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter
 - Empfänger: COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)
 - Empfängerkonto: der Korrekturbetrag ist unbedingt auf dasselbe Konto zu überweisen, auf dem der entsprechende Zuschuss erhalten wurde.
 - Verwendungszweck: Um eine eindeutige und rasche Zuordnung sicherzustellen, ist jener Verwendungszweck anzugeben, welcher für die Überweisung auf das Konto verwendet wurde. Sollte dieser nicht verfügbar sein, ist unter Verwendungszweck das entsprechende Zuschussprodukt sowie die Steuernummer anzugeben (z.B.: „Fixkostenzuschuss_800_123456789“).
- Anschließend kann mit dem Einbringen einer Korrekturmeldung die Rückzahlung an die COFAG offengelegt werden. Diese bestätigt die Rückzahlung.
- Für jede Zuschussart muss eine eigene Korrekturmeldung erfolgen. Beim Ausfallsbonus muss für jedes in Anspruch genommene Monat eine eigene Korrekturmeldung erfolgen.

- Wichtig ist, dass der fragliche „Korrekturbetrag“ (je nach Sachverhalt gänzliche oder teilweise Rückerstattung) **jedenfalls vor der „Korrekturmeldung“** zurückbezahlt worden sein muss!

Sollte ein Förderantrag nicht nur aufgrund eines Irrtums oder eines Fehlers korrekturbedürftig sein, sondern weil strafrechtlich relevante Malversationen (z.B. Betrug) begangen wurden, so bringt die Rückzahlung eines zu viel erhaltenen Förderbetrags unter bestimmten Voraussetzungen auch Straffreiheit. Dazu schreibt die COFAG in ihrem Informationsblatt:

„Der persönliche Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue gelangt von Gesetzes wegen insbesondere nur dann zur Anwendung, wenn der **tatsächliche, vollständige Schaden ersetzt** wird und sich gegebenenfalls Beteiligte ernstlich um die Schadensgutmachung bemüht haben. Beachten Sie daher bitte, dass eine **allfällige Strafbarkeit bei Rücküberweisung eines zu niedrigen Korrekturbetrages weiterhin bestehen bleibt**. Die COFAG entscheidet nicht über eine allfällige Strafbarkeit eines Förderwerbers. Ebenso ist die Bestätigung der Rückzahlung keine Bestätigung eines allfällig gesetzten persönlichen Strafaufhebungsgrundes.“

Damit die Rückzahlung einer überhöhten Förderung nicht nur zivilrechtlich, sondern unter Umständen auch strafrechtlich wirkt, sind nicht nur formelle Vorgaben zu beachten, sondern auch, dass die nicht zustehenden Förderbeträge zur Gänze zurückbezahlt werden. Wir beraten Sie gerne!



In einer aktuellen Entscheidung beantwortete der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Frage, ob bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption auch Werbungskosten abgezogen werden können.

Abzugsverbot von Werbungskosten für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die meisten Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem besonderen Steuersatz und führen zu keinem Progressionsanstieg des Tarifsteuersatzes für das übrige Einkommen. Man kann jedoch auch zur Regelbesteuerung optieren. Der VwGH musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob im Falle der Option zur Regelbesteuerung bei Kapitalvermögen der Abzug von Werbungskosten zulässig ist.

Der Sondersteuersatz für Kapitalvermögen beträgt grundsätzlich 27,5 %. Lediglich Geldeinlagen und nicht verbrieft Forderungen bei Kreditinstituten, dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten, unterliegen auch weiterhin dem 25%igen Sondersteuersatz.



In einer aktuellen Entscheidung beantwortete der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Frage, ob bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption auch Werbungskosten abgezogen werden können.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Sondersteuersatz zu unterwerfen. Der Steuerpflichtige kann **in die Regelbesteuerung optieren** und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung einbeziehen und zum Einkommensteuertarif besteuern. Dies ist vorteilhaft, wenn die Besteuerung durch den progressiven Steuersatz zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.

In der Entscheidung beantwortete nun der VwGH die Frage, ob bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption auch Werbungskosten abgezogen werden können. Er führte hierzu aus, dass das Einkommensteuergesetz ein ausdrückliches Abzugsverbot für Werbungskosten

- für Einkünfte aus Kapitalerträgen, wenn der **besondere Steuersatz anwendbar** ist und
- für Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, wenn der **besondere Steuersatz angewendet wird**, normiert.

Durch diese Differenzierung, ob ein besonderer Steuersatz anwendbar ist oder tatsächlich angewendet wird, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass im Falle von Kapitalerträgen bei der Ausübung der Regelbesteuerungsoption die Werbungskosten nicht abgezogen werden können.

Hinweis: Es gibt auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem besonderen Steuersatz, sondern stets der Tarifbesteuerung unterliegen. Dies betrifft vor allem Privatdarlehen und Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmer als echter stiller Gesellschafter. Diese Einkünfte sind vom Abzugsverbot der Werbungskosten nicht erfasst.

Sollten Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erwirtschaften, beraten wir Sie gerne, ob die Anwendung der Regelbesteuerungsoption für Sie vorteilhaft ist.



Das Finanzministerium hat einen Überblick über die geplante Steuerreform veröffentlicht. Die weitere Gesetzwerdung und das Inkrafttreten bleiben abzuwarten.

Eckpunkte der geplanten Steuerreform 2022

Entlastung von Arbeit und Pension

- **Senkung der Lohn- und Einkommensteuer:** Ab 1.7.2022 Senkung der 2. Tarifstufe von 35 auf 30%; ab 1.7.2023 Senkung der 3. Tarifstufe von 42 auf 40%.
- **Senkung der Krankenversicherungsbeiträge** ab 1.7.2022 bei Arbeitnehmern und Selbständigen bis zu einem monatlichen Bruttobezug von € 2.500 bzw. bei Pensionisten bis zu einem monatlichen Bruttobezug

von € 2.200 um bis zu 1,7 Prozentpunkte.

Mitarbeitererfolgsbeteiligung: Ab 1.1.2022 können Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt eine Erfolgsbeteiligung von bis zu € 3.000 im Jahr steuerfrei auszahlen.

- › Der **Familienbonus Plus** wird von € 1.500 auf € 2.000 pro Kind und Jahr angehoben (bis zum 18. Geburtstag). Der höhere Familienbonus Plus wird erstmals ab 1.7.2022 berücksichtigt. Folglich erhöht sich der Familienbonus Plus im Jahr 2022 um € 250, ab 2023 um € 500 jährlich.

Entlastung der Wirtschaft

- › **Die KöSt wird stufenweise gesenkt:** So wird die KöSt im Jahr 2023 auf 24 % und ab 2024 auf 23 % gesenkt.
- › **Anhebung GWG-Grenze:** Die Wertgrenze für die Sofortabschreibung „geringwertiger Wirtschaftsgüter“ (GWG) wird ab 1.1.2023 von € 800 auf € 1.000 angehoben.
- › **Gewinnfreibetrag:** Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags wird von 13% auf 15% erhöht.



Das Finanzministerium hat einen Überblick über die geplante Steuerreform veröffentlicht. Die weitere Gesetzgebung und das Inkrafttreten bleiben abzuwarten.

Kompensation der CO2-Bepreisung

- › **CO2-Bepreisung und Kompensation:** Es handelt sich bei der CO2-Bepreisung um eine eigenständige Abgabe. Die technische Umsetzung der Einführung dieser Abgabe soll stufenweise geschehen, um einerseits die notwendigen Strukturen für ein Handelssystem aufbauen zu können und andererseits die Verwaltungsbelastung für die Betroffenen möglichst gering zu halten. Verpflichtet zur Durchführung der CO2-Bepreisung werden nicht die Emittenten der CO2-Emissionen sein (etwa die Autofahrer), sondern jene Unternehmen, die Kraft- und Heizstoffe in Verkehr bringen (Handelsteilnehmer, z.B. Hersteller von Kraft- und Heizstoffen).
- › **Regionaler Klimabonus:** Zur Abfederung der CO2-Bepreisung wird für Haushalte ein regionaler Klimabonus eingeführt. Dieser soll regional gestaffelt sein. In urbanen Zentren mit höchstrangiger Öffentlicher-Verkehr-Erschließung soll der Bonus € 100 betragen. In Ländlichen Gemeinden € 200.
- › **Sauber-Heizen-Offensive:** Für den Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen und den Umstieg auf erneuerbare Energie wurden insgesamt € 500 Mio. vorgesehen.
- › **Kryptowährungen:** Kryptowährungen haben eine faktische Nähe zu Kapitalvermögen entwickelt. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, soll im nationalen Recht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen erfolgen. Die Bestimmung soll in die bestehende Systematik der Besteuerung von Kapitalvermögen eingebettet werden.

Kann man seiner GmbH etwas schenken?



Eine steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die GmbH ist nur unter den Voraussetzungen einer Umgründung möglich. Eine „Schenkung“ an die eigene GmbH kann hingegen zu massiven Steuerlasten führen.

Bei Kapitalgesellschaften (z.B. einer GmbH) gibt es zwei Ebenen: die Gesellschaft und deren Gesellschafter. Transaktionen zwischen diesen zwei Ebenen wirken sich ertragsteuerlich aus, selbst wenn der Gesellschafter „seiner“ GmbH ein Wirtschaftsgut unentgeltlich zuwenden, also schenken möchte. Vom Bundesfinanzgericht wurde nun eine solche Schenkung nicht anerkannt, was beim Gesellschafter zu erheblichen Steuerbelastungen führte.

Tausch von Wirtschaftsgütern

Grundsätzlich löst eine unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern **keine Ertragsteuer** aus. Dies gilt zum Beispiel auch bei Schenkungen von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen zwischen natürlichen Personen, wobei in diesem Fall der Rechtsnachfolger (Beschenkte) die Buchwerte des bisherigen Betriebs- oder Anteilsinhabers fortsetzen muss.

Allerdings sieht der Gesetzgeber vor, dass die Einlage oder die Einbringung von Wirtschaftsgütern und sonstigem Vermögen in eine Körperschaft (z.B. GmbH) als Tausch gilt, sofern die Einlage nicht unter das Umgründungssteuergesetz fällt. Beim Tausch von Wirtschaftsgütern liegt jeweils eine Anschaffung und eine Veräußerung vor, das heißt, ein Tausch wird wie eine Veräußerung behandelt und führt somit zur Ertragsteuerpflicht, wenn sich daraus ein **Gewinn aufgrund Aufdeckung von stillen Reserven** ergibt.

Dies wurde kürzlich auch vom Bundesfinanzgericht (BFG) bestätigt: Zwei verwandte Kommanditisten einer GmbH & Co KG übertrugen ihre Kommanditanteile mittels „Schenkungsvertrag“ an die Komplementär-GmbH der Personengesellschaft, sodass es unternehmensrechtlich zu einer sogenannten „Anwachsung“ kam (da alle Anteile an der Personengesellschaft in der Hand der GmbH vereinigt wurden). Aufgrund dessen wurde dem Finanzamt die Auflösung der Personengesellschaft gemeldet. Mit Hinweis auf die erfolgte „Schenkung“ bzw. Unentgeltlichkeit beehrten die Beteiligten die Fortführung der Buchwerte der GmbH & Co KG bei der GmbH als Rechtsnachfolgerin.

Absage des Bundesfinanzgerichtes

Das Bundesfinanzgericht erteilte dieser Ansicht jedoch eine Absage, da die erfolgte Übertragung von Vermögenswerten (Mitunternehmeranteilen) der

Gesellschafter an ihre GmbH als Tausch anzusehen sei (Mitunternehmeranteile gegen GmbH-Anteile bzw deren Werterhöhung), zumal keine Einbringung nach den sondergesetzlichen Bestimmungen des Umgründungssteuerrechts durchgeführt wurde. Demgemäß könne auch **keine steuerneutrale Buchwertfortführung** zur Anwendung kommen, sondern es müssten die stillen Reserven im Übertragungszeitpunkt ermittelt und seitens der vormaligen Mitunternehmer versteuert werden (Veräußerungsgewinn).

Teil dieses steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns war im konkreten Fall nicht nur der Firmenwert, sondern es mussten auch die zum Übertragungszeitpunkt bestehenden Stände der negativen Kapitalkonten, die von den Gesellschaftern nicht aufzufüllen waren, versteuert werden. In Summe entstand dadurch eine hohe Ertragsteuerbelastung.

Fazit: Wenn Sie solche Übertragungen planen, sollten Sie sich zuvor ausführlich beraten lassen.

Einbringung eines tätigkeitsbezogenen Ein-Personen-Unternehmens



Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Einbringung eines Einzelunternehmens mit rein tätigkeitsbezogenen Leistungen möglich ist.

Es bestehen zahlreiche Anlässe für eine Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft. Neben den steuerlichen sind auch wirtschaftliche Vorteile oder Haftungsgründe ausschlaggebend. Damit eine Einbringung steuerneutral möglich ist, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zu diesen Voraussetzungen zählt unter anderem, dass qualifiziertes Vermögen übertragen wird.

Qualifiziertes Vermögen ist ausschließlich

- ✓ ein Betrieb,
- ✓ ein Teilbetrieb,
- ✓ ein Mitunternehmer-Anteil (OG, KG),
- ✓ oder ein qualifizierter Kapitalanteil (von $\geq 25\%$)

Weiters müssen die **wesentlichen Betriebsgrundlagen** durch die übernehmende Körperschaft übernommen werden. Erfüllt eine Einbringung **nicht sämtliche Voraussetzungen**, ist der Vorgang nach dem allgemeinen Steuerrecht zu beurteilen. Damit kann es zur Aufdeckung stiller Reserven und somit zu einer unter Umständen hohen Ertragsteuer Belastung kommen.

Auch die Grunderwerbsteuer kann sich im Falle, dass sich Grundstücke im übertragenen Vermögen befinden, erhöhen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes



Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Einbringung eines Einzelunternehmens mit rein tätigkeitsbezogenen Leistungen möglich ist.

In einer Erkenntnis hat sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Einbringung eines Einzelunternehmens mit rein tätigkeitsbezogenen Leistungen möglich ist. Er hob dabei eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) auf und führte aus, dass allein aus dem Umstand, dass der einbringende Unternehmer „einziger Leistungsträger“ ist, **die Einbringungsfähigkeit eines Betriebes nicht verneint werden kann.**

Beratungsleistungen können nach der Verkehrsauffassung im Allgemeinen auch von anderen Personen in gleichartiger Weise erbracht werden. Zudem merkte der VwGH an, dass das Zutreffen der Anwendungsvoraussetzungen für eine Einbringung nach dem Umgründungssteuergesetz ausschließlich nach den Normen des Umgründungssteuergesetzes zu beurteilen ist. Nicht zu den Voraussetzungen einer Betriebseinbringung des Umgründungssteuergesetzes zählt, dass der Einbringende (Unternehmer) sich verpflichtet, der GmbH als Geschäftsführer zur Verfügung zu stehen oder bestimmte operative Tätigkeiten zu verrichten.

Eine Einbringung unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Umgründungssteuerrechts kann steuerlich vorteilhaft sein. Aufgrund der Komplexität dieser Maßnahmen und der strengen formalen Vorgaben empfehlen wir jedoch, **vorab fundierte Beratung in Anspruch zu nehmen** und alle Vor- und Nachteile auszuloten.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



IMPRESSUM

Beendigung der Zustellung:

Sollten Sie diese Information in elektronischer Form nicht mehr wünschen und aus dem Verteiler gestrichen werden wollen, übermitteln Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Text
„Newsletter – Nein, Danke!“
an kanzlei@kytax-consulting.at.
Wir stellen dann sofort die Zusendung ein und löschen Ihre Daten aus dem Verteiler.

Herausgeber

Dieser Newsletter wird ausschließlich für KlientInnen unserer Gesellschaft, aber auch für unsere GeschäftspartnerInnen erstellt und diesen AdressatInnen kostenfrei übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Wenn Sie Auskunft über die **Verarbeitung/Speicherung Ihrer Daten erhalten möchten**, schicken Sie uns bitte ein E-Mail an kanzlei@kytax-consulting.at.

Bei **Veranstaltungen der kytax consulting erlauben wir uns, Fotos und elektronische Bilder zu erstellen** und zu speichern. Diese werden ordnungsgemäß gespeichert und nach Ablauf der Frist gelöscht. Wir erlauben uns dieses Bildmaterial für unseren Newsletter zu verwenden. Vor den Veranstaltungen werden Sie noch zusätzlich darauf hingewiesen. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Bildmaterial von Ihnen erstellen, so geben Sie uns bitte rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Bescheid. Herzlichen Dank. Sie können vorab schon ein E-Mail an kanzlei@kytax-consulting.at übermitteln bzw. diese Information direkt beim Empfang am Tag der Veranstaltung deponieren.

kytax consulting Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 1C/XI, 1060 Wien,
T: +43-1-804 36 78-0, F: +43-1-804 80 40,
E: kanzlei@kytax-consulting.at, www.kytax-consulting.at
HG Wien, FN 355433x, DVR. 4003860

Blattlinie

Informationsblatt zu betriebswirtschaftlichen und steuerlich relevanten Themen für eine umfassende Information der eigenen KlientInnen. Alle Artikel sind geschlechtsneutral gemeint und es wurde daher auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet.